



Tempo-30-Zone



I. Beschilderung / Verkehrsregelung

Innerhalb der Zone gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Für die Ausweisung von Tempo-30-Zonen werden keine baulichen Maßnahmen benötigt. Der Kraftfahrer muss abseits von Hauptverkehrsstraßen automatisch davon ausgehen, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befindet.

In Tempo-30-Zonen ist die Vorfahrtsregelung „Rechts-vor-links“ der Regelfall. Die in der Vergangenheit verwendeten Wartelinien sind mittlerweile nicht mehr zulässig. Die betroffenen Bereiche werden jedoch farblich besonders hervorgehoben, so dass diese als Gefahrenpunkte erkennbar sind.

Lichtzeichenanlagen sind in Tempo-30-Zonen nicht zulässig, Fußgängerüberwege in der Regel entbehrlich.

II. Straßenreinigung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen auf die Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

Die Sommerreinigung umfasst den gesamten Straßenbereich bis zur Fahrbahnmitte. Bei der Winterreinigung hingegen sind bei Schneefall die Gehwege und auch Gossen, Einlaufschächte und Hydranten schnee- und eisfrei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr) durchgeführt sein.

Bei Glätte sind in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) die vorgenannten Flächen derart zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Zur Beseitigung von Glätte durch Eis und Schnee dürfen nur Sand oder andere abstumpfende Mittel verwendet werden. Der Gebrauch von schädlichen Chemikalien einschließlich Auftausalzen ist verboten.

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme). Diese können im Rathaus oder im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de (Stadt/Verwaltung/Ortsrecht/) unter den Ziffern 7A1 bzw. 7A3 eingesehen werden.